

Die konziliare Idee in der Geschichte der Kirche¹

»Die konziliare Idee« – bei diesem Wort denkt der Kirchenhistoriker, denkt der Theologe zunächst an das späte Mittelalter, an das 14. und 15. Jahrhundert: In der großen Not der Spaltung im Papsttum sei die »konziliare Idee« erstarkt – oder entstanden; auf den Konzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414–1418) und Basel (seit 1431) habe der »Konziliarismus« seinen Höhepunkt erreicht, zwar zur Überwindung der Großen Abendländischen Kirchenspaltung beigetragen, aber auch durch die feierliche Proklamation des Konzils als der höchsten kirchlichen Autorität die hierarchische Struktur der Kirche verändert und gefährdet. In diesem Sinn schreibt zum Beispiel Johannes Hollnsteiner im Jahre 1940: »Wirklich gefährlich und von tiefstgehender Bedeutung für die Kirche war (hingegen) der Einbruch in die Kirchenverfassung. Zwar hatte die Kirche seit ältester Zeit ein stark demokratisches Element. Ein Bettelknabe konnte Papst werden. War er aber einmal zu dieser Würde emporgestiegen, so war er eben der uneingeschränkte Herr – nicht zwar der Welt, aber der Kirche. Gegen den absoluten Machtanspruch des Papsttums in der Kirche wurde nun [durch den Konziliarismus] ein entscheidender Vorstoß unternommen«². Die Dinge lagen komplizierter. Ich will versuchen, Ihnen nicht nur die »konziliare Idee«, sondern den Konzilsgedanken überhaupt und seine Bedeutung in den fast zweitausend Jahren der Kirchengeschichte aufzuzeigen³.

Als Urbild aller Konzilien oder Synoden galt früher das in der Apostelgeschichte (15, 1–35; vgl. Gal 2) genannte »Apostelkonzil« von Jerusalem um das Jahr 48. Papst Johannes XXIII. hat in der Vorbereitung des Zweiten Vatikanischen Konzils ausdrücklich darauf hingewiesen⁴. Heute wird man das sogenannte Apostelkonzil nicht mehr den eigentlichen Synoden, wohl aber ihrer Vorgeschichte – in einer noch stark eschatologisch und charismatisch bestimmten Epoche

1 Einleitender, öffentlicher Vortrag der Studientagung »Diözesansynode. Idee-Geschichte-Struktur«, gehalten am 28. Juli 1985 in Weingarten (Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart). Die Vortragsform wird im folgenden Text bewußt beibehalten.

2 J. HOLLNSTEINER, Die Kirche im Ringen um die christliche Gemeinschaft. Vom Anfang des 13. Jahrhunderts bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Kirchengeschichte. Hg. v. J. P. KIRSCH II/2), Freiburg i. Br. 1940, 396.

3 Generell verweise ich auf mein Werk: Päpstlicher Primat und Autorität der Allgemeinen Konzilien im Spiegel der Geschichte, München-Paderborn-Wien 1977 (mit Quellen u. Lit.). – R. BÄUMER (Hg.), Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Idee (Wege der Forschung, Bd. 279), Darmstadt 1976. – H. J. SIEBEN, Die Konzilsidee der Alten Kirche (Konziliengeschichte. Hg. v. W. BRANDMÜLLER, Reihe B: Untersuchungen), Paderborn-München-Wien-Zürich 1979. – DERS., Die Konzilsidee des lateinischen Mittelalters (847–1378), ebd. 1984. – M. GRESCHAT (Hg.), Das Papsttum I.: Von den Anfängen bis zu den Päpsten in Avignon; II: Vom Großen Abendländischen Schisma bis zur Gegenwart (Gestalten der Kirchengeschichte, Bd. 11 u. 12), Stuttgart 1985. – Die Texte der Ökumenischen Konzilien: Conciliorum Oecumenicorum Decreta, edd. J. ALBERIGO, J. A. DOSSETTI, P.-P. JOANNOU, C. LEONARDI, P. PRODI, consultante H. JEDIN, Bologna³ 1973 (abgekürzt COD).

4 Acta Apostolicae Sedis 52, 1960, 180.

– zurechnen. In einer ersten Krise der jüdischen Observanz (es ging darum, ob man nichtjüdischen Christen das mosaische Gesetz mit Beschneidung und Speisevorschriften auferlegen solle) einigten sich die Vertreter der bedeutendsten Kirchengemeinden, Jerusalem und Antiochien, auf einen Kompromiß – wohl die wichtigste Entscheidung der jungen Kirche im apostolischen Zeitalter. Dabei standen sich nach dem Bericht des Paulus (Gal 2,1–10) die geltenden Autoritäten in Jerusalem und die antiochenische Delegation gleichberechtigt gegenüber. Der Bericht der Apostelgeschichte hebt die Autorität des Petrus stärker hervor. Die Versammlung ist sich des Beistandes des Heiligen Geistes bewußt. Sie fühlt sich berufen, die Einheit der Gemeinden in den aufgebrochenen erheblichen Meinungsverschiedenheiten zu wahren und den Weg der Glaubensverkündigung in die Zukunft zu bestimmen⁵. In dieser Versammlung zu Jerusalem werden bereits die wesentlichen Momente des Selbstverständnisses der späteren Konzilien erkennbar. Entscheidend ist – und wird bleiben – das Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung. So kann etwa Bischof Cyprian von Karthago nach dem Tode des römischen Bischofs Fabianus (250) an den Klerus in Rom schreiben: »Wir müssen uns alle gemeinsam um die gute Verwaltung der Kirche kümmern«⁶.

Die ältesten in den Quellen faßbaren Bischofssynoden wurden in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts in Kleinasien gegen die Montanisten gehalten, wenig später die Synoden über den Termin des Osterfestes, angeregt offenbar vom römischen Bischof Victor, der im Jahre 197 in dieser Streitfrage eine Synode in Rom versammelte. Im 3. Jahrhundert begegnen Synoden bereits als gewohnte Einrichtungen. Sie erklären sich aus dem Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der christlichen Gemeinden und aus gemeinsamer Verantwortung. Den Anlaß bieten offenbar praktische Notwendigkeiten.

Die auf der Synode versammelten Bischöfe beanspruchten und übten eine Autorität über den einzelnen Bischof, was sich vor allem in der Absetzung von Bischöfen dokumentierte. Die Autorität dieser Synoden hing letztlich davon ab, ob diese Beschlüsse von der Gesamtkirche angenommen wurden. Die Anpassung der kirchlichen Organisation an die politische Gliederung des Römischen Reiches vollzog sich erst kurz vor dem Konzil von Nicaea (325). Am Beginn des 4. Jahrhunderts, als sich nach harter Verfolgung die Anerkennung des Christentums als erlaubter, bald als geförderter Reichsreligion vollzog, waren Bischofssynoden bereits eine ständige Einrichtung. Mit dem Ausbau der kirchlichen Organisation ergab sich auch eine Differenzierung des synodalen Lebens der Kirche.

Der Vorrang des Bischofs von Rom stand auf allen vornicaenischen Synoden noch völlig im Schatten⁷. Cyprian von Karthago vertrat in Theorie und Praxis die Gleichheit aller Bischöfe untereinander, aber auch die höhere Autorität der Synode gegenüber dem einzelnen Bischof. Nur in den Synoden über den Osterfeststreit steht zu vermuten, daß Bischof Victor von Rom die Einberufung veranlaßt hat. Ein positives Zeugnis dafür enthält aber lediglich der Brief des Bischofs Polycrates von Ephesus an Bischof Victor und die römische Kirche: »Ihr habt es für gut gehalten, daß ich die Bischöfe berief.« Nun teilt der selbstbewußte Bischof von Ephesus das Resultat mit: die Synode hat sich gegen die Übernahme der römischen Praxis in der Osterfrage entschieden. Polycrates beruft sich auf die großen Autoritäten der Kirchen in Kleinasien, von den Aposteln Johannes und Philippus angefangen, auch auf seine Vorgänger in Ephesus, von denen sieben aus seiner Familie gekommen seien. Auf die Drohung Vectors mit der Exkommuni-

5 Vgl. J. A. FISCHER, Das sogenannte Apostelkonzil, in: G. SCHWAIGER (Hg.), Konzil und Papst. Historische Beiträge zur Frage der höchsten Gewalt in der Kirche. Festgabe für Hermann Tüchle, München-Paderborn-Wien 1975, 1–17.

6 Ep. 35. CSEL 3,2 (ed. G. HARTEL) 571.

7 J. F. McCUE, The Roman Primacy in the Second Century and the Problem of the development of Dogma, in: Theological Studies 25, 1964, 161–196. – N. BROX, Das Papsttum in den ersten drei Jahrhunderten, in: M. GRESCHAT, Das Papsttum I, 25–42.

nikation antwortet er, daß er sich durch keine Drohung schrecken lasse; »denn größere Männer als ich haben gesagt: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.« Nur durch die Vermittlung des Bischofs Irenäus von Lyon wurde ein Schisma vermieden⁸.

In einigen Fällen haben wir Nachricht darüber, daß manche Synoden ihre Beschlüsse dem Bischof von Rom mitgeteilt haben, wie anderen Bischöfen auch. Niemand denkt an eine Bestätigung.

Zu den entscheidenden, epochalen Tatsachen der Kirchengeschichte gehört die tiefgreifende Wandlung des Verhältnisses von Kirche, Gesellschaft und Staat im Römischen Reich während des 4. Jahrhunderts. Die Entscheidung Kaiser Konstantins für das Christentum wurde maßgeblich auch für die ersten sieben oder acht Ökumenischen Konzilien – Versammlungen, welche die ganze Ökumene, zunächst das ganze Römische Reich betrafen. In diesen Ökumenischen, »Allgemeinen« Konzilien und den ihnen zugeordneten anderen Synoden vollzog sich ein beträchtlicher Teil der Lebensvorgänge der alten Kirche, der Kirche des ersten Jahrtausends, vor der bis heute unheilbaren Trennung der griechisch bestimmten Kirche des Ostens und der lateinischen Kirche des Westens.

In der Rückschau auf die sieben oder acht Ökumenischen Konzilien des ersten Jahrtausends, von Nicaea (325) bis Nicaea (787) und Konstantinopel (869/70), läßt sich – bei mancher Differenzierung im konkreten Einzelfall – folgendes aussagen⁹:

1. Entstehung, Anlaß und Aufgaben der Synoden

Das synodale Leben in der Kirche entwickelt sich aus praktischen Notwendigkeiten, wenn es gilt, den rechten Glauben gegen abweichende Meinungen festzustellen und den Kirchenbrauch einer Region einheitlich auszurichten. Die Synoden erklären sich aus dem Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der christlichen Gemeinden und aus der gemeinsamen Verantwortung. Die Bischofssynoden der einzelnen Regionen verstehen sich als die befugten Organe, im Namen und in der Autorität des Bischofskollegiums der Gesamtkirche zu handeln. Deshalb werden die Beschlüsse anderen Bischöfen lediglich mitgeteilt.

Die Entscheidung Kaiser Konstantins für das Christentum und die schrittweise Durchsetzung des Christentums als der Reichsreligion ermöglicht seit dem vierten Jahrhundert die Abhaltung von Großsynoden. Ihren Anlaß bilden kirchliche Meinungsverschiedenheiten, besonders in der Frage des rechten Glaubens (Trinität und Christologie stehen im Vordergrund). Ähnlich wie die früheren regionalen Bischofssynoden stellen die Großsynoden jetzt für die ganze Ökumene, das ganze christliche Reich, die ganze christliche »Welt«, den wahren Glauben verbindlich fest und beschließen außerdem, was für die kirchliche Organisation und das kirchliche Leben notwendig erscheint. In der Wahrnehmung dieser Aufgaben verurteilen die Ökumenischen Konzilien aufgekommene Häresien. Das eigentliche Ziel ist aber stets die Erhaltung und Wiedergewinnung der kirchlichen Einheit. Bei der engsten Verflechtung von Reich und Kirche wirken sich alle Vorgänge in dem einen Bereich sofort in dem anderen aus. Die Maßnahmen der christlichen Kaiser im kirchlichen Bereich sind nur zu verstehen und gerecht zu würdigen aus der weitgehenden Identifizierung von Reich und »Reichskirche«, aus der kaiserlichen Verantwortung, mit der kirchlichen auch die politische Einheit zu bewahren.

2. Einberufung

Die Ökumenischen Konzilien werden als Reichssynoden vom Kaiser einberufen. Die Einladung ist kaiserlicher Befehl, dem Folge zu leisten ist. Eingeladen werden zunächst die Inhaber

8 EUSEBIUS, *Historia ecclesiastica* IV 14,1; V 23–25. – N. BROX, Tendenzen und Parteilichkeiten im Osterfeststreit des zweiten Jahrhunderts, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 83, 1972, 291–324.

9 SCHWAIGER, Päpstlicher Primat (s. Anm. 2), 99–109.

der großen Bischofssitze des Reiches, die persönlich erscheinen sollen oder wenigstens eine Vertretung ihres Sitzes und ihres Hoheitsgebietes zu entsenden haben. Gelegentlich ergeht eine besondere Einladung außerdem an einzelne Männer anerkannter theologischer Autorität (z. B. an Bischof Augustinus zum Konzil nach Ephesus 431; man wußte in Konstantinopel nicht, daß er in seiner nordafrikanischen, von Vandalen bedrängten Bischofsstadt Hippo bereits verstorben war).

3. Teilnehmer, Vorsitz, Durchführung

Stimmberechtigte Teilnehmer sind die Bischöfe. Presbyter und Diakone erscheinen ebenfalls, besonders in der frühen Zeit, dazu Mönche, auch Laien, außer den Kaisern und ihren Kommissaren. Doch können Presbyter und Diakone nur dann größeren Einfluß üben, wenn sie als Vertreter ihrer Bischöfe auftreten. Den Vorsitz der Versammlung führen die Kaiser, ihre Kommissare oder – zumindest im Einvernehmen mit der Kaisermacht – Bischöfe hohen Ranges. Der Kaiser ist Schützer und Verteidiger der Kirche. Er finanziert das Konzil, sorgt für die Sicherheit der Teilnehmer und für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Die kaiserliche Leitung erscheint freilich mehr technischer Art, auch wenn die Kaiser die Verhandlungsgegenstände und den Geschäftsgang festlegen und öfters persönlich oder durch ihre Kommissare in die Debatten eingreifen.

Die Ökumenischen Konzilien erscheinen auch als kirchenpolitische Machtkämpfe zwischen den großen Bischofssitzen, zeitweilig mit kräftiger regionaler und auch nationaler Einfärbung. Die Beschlüsse werden als theologische und politische Kompromisse oft in leidenschaftlichen Kämpfen ausgehandelt. Die Kämpfe um den nicaenischen Glauben (Jesus ist wahrer Gott und wahrer Mensch) schienen die Einheit der Reichskirche zu sichern, waren aber tatsächlich mit dem Ausscheiden weiter Gebiete im Vorderen Orient und in Ägypten erkaufte.

4. Bekräftigung, Publikation und Rezeption

Die Synodalakten werden von den Teilnehmern (Bischöfe, Vertreter der Großkirchen) unterzeichnet, manchmal mit einem Zusatz, der den Rang der vertretenen Kirche im eigenen Verständnis hervorheben soll. Die Konzilien werden durch die kaiserliche Unterschrift ratifiziert, die Beschlüsse gewöhnlich als Reichsgesetze publiziert und den großen Kirchen mitgeteilt, damit sie für die Verwirklichung in ihrem Bereich Sorge tragen. Im Einzelfall freilich sind Annahme oder Nichtannahme mit der Geschichte der Häresien und Kirchenspaltungen unlöslich verbunden.

5. Ökumenische Geltung

Mit der Frage der Annahme hängt eng zusammen die Frage, was den Großsynoden – und hier wieder einer bestimmten Gruppe – ihre »ökumenische« Geltung gegeben hat. Da ist zunächst wieder die Tatsache ihrer Berufung und Durchführung durch den Kaiser der »Oekumene« zu nennen, die Publikation und Annahme der Beschlüsse als die ganze »Oekumene«, die ganze christliche »Welt« umfassend. Aber nicht alle Großsynoden, die in dieser Absicht berufen und durchgeführt wurden, konnten wirklich und auf Dauer »ökumenische« Geltung erringen. Der letzte Maßstab ist schließlich die Bewahrung und Bekräftigung des orthodoxen, des wahren Glaubens. Dabei geht es im Selbstverständnis der alten Konzilien – und auch der späteren Konzilien der lateinischen abendländischen Kirche des zweiten Jahrtausends der Kirchengeschichte – nicht um neue Glaubenslehren, sondern nur um die Bezeugung des geoffenbarten Glaubens in der gegenwärtigen kritischen Situation.

Innerhalb der Reichskirche kam man schließlich zur Anerkennung von sieben »ökumenischen« Konzilien: Nicaea 325, Konstantinopel 381 (obwohl ursprünglich nur eine Partikularsynode des Ostens), Ephesus 431, Chalkedon 451, Konstantinopel 553 und 680/81, Nicaea 787.

Die umstrittene Synode von Konstantinopel 869/70 wurde erst seit Beginn des 12. Jahrhunderts, allein in der lateinischen Kirche des Westens, als achttes ökumenisches Konzil gerechnet. Die orthodoxen Kirchen des Ostens (ohne die »altorientalischen«) erkennen bis heute nur die sieben ersten Synoden als ökumenisch an.

6. *Autorität der Ökumenischen Konzilien*

Die anerkannten Ökumenischen Konzilien bilden in der Christenheit des ersten Jahrtausends die höchste Autorität in der Kirche. Ihre höchste Gewalt umfaßt alle Aufgaben, die einem Konzil zur Entscheidung vorgelegt sind: im dogmatischen Bereich positiv die einmütige endgültige Feststellung und feierliche Bezeugung des wahren Glaubens, negativ die Verurteilung der Häresie; im rechtlichen Bereich die Funktionen der höchsten Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung, vornehmlich geübt im Ausbau der kirchlichen Organisation und Verfassung, in disziplinären Bestimmungen über kirchliches Leben und Kirchenbrauch, in der Entscheidung strittiger Rechtsfälle, in der Gerichtsbarkeit über Urheber und Anhänger häretischer Lehren. Die Gerichtsbarkeit erstreckt sich ausdrücklich und allgemein anerkannt auch über die Inhaber der vornehmsten Bischofssitze, über die Patriarchen von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem, auch über den römischen Papst, wie die Verurteilung des Papstes Honorius auf dem Konzil von Konstantinopel 680/81 beweist¹⁰.

Die höchste Gewalt der Ökumenischen Konzilien wird von der ganzen Kirche anerkannt. Wer die Anerkennung verweigert und hartnäckig daran festhält, stellt sich als Häretiker und Schismatiker außerhalb der Kirche. Unter den sieben im Osten und Westen anerkannten Konzilien genießen wieder die vier ersten besonderes Ansehen, an der Spitze die allgemein anerkannte, bald in verklärtem Licht gesehene »Große und Heilige Synode der 318 Väter« von Nicaea 325. »Die vier heiligen Synoden« (Nicaea 325, Konstantinopel 381, Ephesus 431, Chalkedon 451) bilden im 6. Jahrhundert bereits eine feste Größe. Sie sind fest im päpstlichen Glaubensbekenntnis verankert. Papst Gregor I. der Große will sie so annehmen und verehren wie die vier Evangelien¹¹.

7. *Ökumenische Konzilien und päpstlicher Primat*

Auf den vornicaenischen Synoden steht der Vorrang des Bischofs von Rom noch völlig im Schatten. Die Bischofssynoden der einzelnen Regionen verstehen sich als die befugten Organe, in der Autorität des Bischofskollegiums der gesamten Kirche zu handeln. Aus dem Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung aller Bischöfe für die Gesamtkirche tritt die Kollegialität weit stärker in Erscheinung als ein Vorrang des Bischofs von Rom. Dies gilt grundsätzlich auch für alle Ökumenischen Konzilien des ersten Jahrtausends. Das Kirchenrecht der alten Christenheit ist wesentlich episkopales Synodalrecht. Es geht hervor aus den Beratungen der Bischöfe auf den Synoden, auf höchster Ebene aus den Ökumenischen Konzilien. Daneben entwickelt sich seit Papst Siricius (384–399) die päpstliche Dekretalen-Gesetzgebung, der kaiserlichen Gesetzgebung nachgebildet, mit dem Anspruch, daß päpstliche Entscheidungen einzelner Rechtsfälle allgemein gelten und den Synodalcanones gleichgestellt sein sollten.

Seit den arianischen Streitigkeiten des 4. Jahrhunderts sind immer wieder päpstliche Versuche festzustellen, die Kontrolle über Synoden in der Gesamtkirche zu erhalten, so unter

¹⁰ G. KREUZER, Die Honoriusfrage im Mittelalter und in der Neuzeit (Päpste und Papsttum. Hg. v. G. DENZLER, Bd. 8), Stuttgart 1975.

¹¹ Im Schlußabsatz seiner Synodica heißt es: »...sicut sancti evangelii quattuor libros, sic quattuor concilia suscipere et venerari me fateor, Nicenum scilicet, in quo perversum Arrii dogma destruitur, Constantinopolitanum quoque, in quo Eunomii et Macedonii error convincitur, Efesenum etiam primum, in quo Nestorii impietas iudicatur, Chalcedonense vero, in quo Eutyichis Dioscorique pravitas reprobat, tota devotione complector.« MG. Ep. I 24 p. 36.

Julius I. (337–352), Innocenz I. (401–417) und vor allem unter Leo I. (440–461)¹². Zur Bekräftigung der eigenen Primatsdoktrin beruft man sich in Rom auf eine Tradition, die aber in Wirklichkeit die Geschichte weitgehend dieser Doktrin anpaßt. Papst Gelasius I. (492–498) nimmt das Recht in Anspruch, auf Synoden Verurteilte zu rehabilitieren. Nikolaus I. (858–867) behielt dem römischen Stuhl die Kontrolle der Nationalkonzilien vor, noch nicht das Kontrollrecht der Provinzialsynoden. Hadrian I. (772–795), der Zeitgenosse Karls des Großen, beansprucht allgemein das Recht, Synodalbeschlüsse zu bestätigen; er schreibt an die Kaiserin Irene nach Konstantinopel: Die Römische Kirche »bestätigt jede Synode durch ihre Autorität und bewahrt sie durch ihre ständige Leitung«¹³. Im Osten hat man solche Ansprüche nie anerkannt und auch im Westen brauchte es viele Jahrhunderte, bis ins 19. Jahrhundert herein, bis derartige Forderungen endgültig durchgesetzt werden konnten.

Nun ist in der ganzen Kirche unbestritten, daß Rom der erste Bischofssitz dem Range nach ist, daß der Bischof von Rom als Nachfolger der Apostelfürsten Petrus und Paulus, vornehmlich des Petrus, einen nicht näher umschriebenen Vorrang innehat. Im allgemeinen füllt man nur in Rom selbst diesen Vorrang mit der Entwicklung der Primatsdoktrin immer weiter aus. Der Primatsentwicklung im lateinischen Westen ist der griechisch bestimmte Osten nicht gefolgt. Aber auch der Westen ist auf viele Jahrhunderte keineswegs römisch ausgerichtet; man denke nur an die Haltung der selbstbewußten afrikanischen Kirche vor dem Einbruch der Vandalen, an die praktische Eigenständigkeit der Kirche im westgotischen und im fränkischen Reich vor Bonifatius, nicht zuletzt an das irisch-schottische Kirchenwesen. Auf den Ökumenischen Konzilien können die römischen Primatsvorstellungen nur sehr beschränkt zur Geltung gebracht werden, am ehesten noch in Ephesus 431 und Chalkedon 451¹⁴.

Die Ökumenischen Konzilien bedürfen weder der Berufung noch der Bestätigung durch den Papst, der aber im allgemeinen durch Legaten vertreten ist. Päpstliche Annullierungen von Synoden oder Verurteilungen von Häresien werden von den Konzilien keineswegs als endgültig und abschließend gewertet, auch wenn die römischen Legaten solches auftragsgemäß fordern. Das Konzil verhandelt jeweils neu und fällt dann seine Entscheidung kraft eigenen Rechtes.

Alle Beschlüsse werden kollegial gefaßt, wobei Einmütigkeit das Ziel ist. Dieses Selbstverständnis der Konzilien spricht zum Beispiel klar aus den einleitenden Sätzen der Glaubensdefinition von Chalkedon (451): »Die Heilige Große Ökumenische Synode, die durch die Gnade Gottes und den Willen unserer allerfrömmsten und allerchristlichsten Kaiser Valentinianus und Marcianus in Chalkedon versammelt ist. . . , hat definiert, was folgt. . . «¹⁵. Ähnlich lauten die Formeln der Konzilien von Konstantinopel 680/81¹⁶ und 869/70¹⁷. Das zweite Konzil von Nicaea (787) fügt dem noch hinzu, daß die Synode »der Überlieferung der katholischen Kirche folgend« seine Definition ausspricht¹⁸. Nur gelegentlich wird eine Bitte um päpstliche Bestätigung vorgebracht, ist aber im Verständnis der Zeit eher als Bitte um Zustimmung, um Annahme und Verwirklichung der getroffenen Beschlüsse zu interpretieren. Die Ökumenischen Konzilien lehnen vielmehr den päpstlichen Anspruch, Fragen des Glaubens und der kirchlichen Disziplin allein zu entscheiden, wiederholt klar ab. Entscheidend ist stets der Glaube der Gesamtkirche, wie er im Ökumenischen Konzil sich bekundet, nicht die Autorität

12 J. SPEIGL, Die Päpste in der Reichskirche des 4. und frühen 5. Jahrhunderts, in: M. GRESCHAT, Das Papsttum I, 43–55. – P. STOCKMEIER, Leo I. der Große, ebd. 56–70.

13 Nachweise bei SCHWAIGER, Päpstlicher Primat, 105f.

14 Vgl. W. DE VRIES, »Vicarius Petri«. Der Primat des Bischofs von Rom im ersten Jahrtausend, in: Stimmen der Zeit 203, 1985, 507–520.

15 COD 83.

16 COD 124.

17 COD 160.

18 COD 133.

eines einzelnen Bischofs, und sei er auch unbestritten der Erste Bischof in der Kirche. Aus diesem Glaubensbewußtsein verurteilt ein Ökumenisches Konzil – im Fall Honorius' I. – auch einen Papst als Häretiker (Konstantinopel 680/81), wie andere Großbischöfe und Patriarchen auch¹⁹. Die Berechtigung dazu wird vom Glauben der ganzen Kirche getragen, nachweislich auch der römischen Kirche²⁰.

Dabei ist zu beachten, daß auch die Päpste dieser Jahrhunderte keine wichtige Entscheidung für sich allein treffen, sondern stets kollegial, mit ihrer Synode. Auch der Papst steht mitten in der Kirche, im Kollegium der Bischöfe, er ist nicht absolutistisch über sie erhoben. Obwohl die Kirche des Orients auch nach der endgültigen Spaltung im 11. Jahrhundert sich als »authentische Nachfolgerin der unteilbaren Urkirche«²¹ betrachtet hat, vermied sie es bis heute, über das siebte Ökumenische Konzil hinaus weitere Ökumenische Synoden zu berufen; denn diese würden von der römisch-katholischen Kirche nicht anerkannt werden, und damit fehlte das entscheidende Merkmal der Katholizität.

Die orthodoxen Kirchen haben im allgemeinen das Glaubensbewußtsein der alten Konzilien von der Bedeutung der Synoden und von der Stellung des römischen Papstes in der Kirche bis heute festgehalten. Anders verlief die Entwicklung in der lateinischen Kirche des Westens.

Im Unterschied zu den Ökumenischen Konzilien des ersten Jahrtausends waren die – später – als ökumenisch gezählten Konzilien des Mittelalters nur päpstliche Generalkonzilien, die auf die lateinische Kirche des Abendlandes beschränkt blieben. Die heute verbreitete Zählung dieser »allgemeinen« Konzilien geht im wesentlichen auf Kardinal Bellarmin (an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert) zurück²². Ausbau und Festigung der kirchenpolitischen Stellung des Papsttums wurde für die Entwicklung im Abendland entscheidend. Die politische Situation des Frühmittelalters kam dieser Entwicklung zustatten. Zwar führten viele Landeskirchen jahrhundertlang ihr Eigenleben, wobei alle wichtigen Entscheidungen auf Synoden getroffen wurden, gewöhnlich in engem Zusammenwirken der weltlichen und geistlichen Gewalt. Doch in Rom wurde die ältere Doktrin vom eigenen Vorrang auch in Zeiten tiefen Niederganges nie vergessen, immer wieder aufgegriffen, in Einzelfällen angewandt und schließlich durch das gekräftigte Reformpapsttum des 11./12. Jahrhunderts in der ganzen abendländischen Christenheit zur Geltung gebracht. Die Kenntnis der tatsächlichen Vorgänge in der alten Kirche, gerade auch auf den Ökumenischen Konzilien, war frühzeitig schon im Schwinden begriffen gewesen. Dies erleichterte die römische Tendenz, den Ablauf historischer Ereignisse der entwickelten Primatsdoktrin rückschauend anzupassen. Erhebliche Bedeutung gewann die Bekehrung der germanischen Völker zum Christentum und ihre Verbindung mit der römischen Kirche, ähnlich der westlichen slawischen Völkerschaften und der Ungarn. Die römisch ausgerichtete angelsächsische Mission auf dem europäischen Festland, Winfrith-Bonifatius an der Spitze, rückte das Papsttum als höchste kirchliche Autorität deutlich ins Bewußtsein der christlichen Germanenvölker.

Mit dem Vordringen des Reformgedankens im 10. und 11. Jahrhundert gewannen die Synoden neue und erhöhte Bedeutung. Die Reformen des monastischen und kanonikalen Lebens wuchsen im 11. Jahrhundert in die erstarkende Richtung zur Reform der ganzen abendländischen Kirche hinein. Das wiederholte Eingreifen der sächsischen und salischen

19 COD 125.

20 KREUZER, Die Honoriusfrage (s. Anm. 10) – G. SCHWAIGER, Die Honoriusfrage. Zu einer neuen Untersuchung des alten Falles, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 88, 1977, 85–97.

21 H. S. ALIVISATOS, in: B. BOTTE, H. MAROT u. a. (Hg.), Das Konzil und die Konzile. Ein Beitrag zur Geschichte des Konzilslebens der Kirche, Stuttgart 1962, 141.

22 K. A. FINK, Konzilien – Geschichtsschreibung im Wandel?, in: Theologie im Wandel. Festschrift zum 150jährigen Bestehen der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Universität Tübingen, 1817–1967, München–Freiburg i. Br. 1967, 179–189.

Könige und Kaiser in die Wirren um den Stuhl Petri erfolgte regelmäßig in synodaler Form, auch wenn der königliche Wille entscheidend blieb, so auch auf den die Wende unmittelbar einleitenden Synoden von Sutri und Rom (1046). Auch die von Kaiser Heinrich III. designierten deutschen Päpste begannen das Reformwerk auf Synoden. Seit Leo IX. (1049–1054) wurde die römische Fastensynode der eigentliche Ort der religiösen und kirchenpolitischen Proklamationen des Reformpapsttums. In der sich bildenden Römischen Kurie und im gleichzeitig entstehenden Kardinalkollegium erwachsen dem Papsttum die geeigneten Helfer in der Regierung der universalen Kirche²³.

Der frühe Tod Kaiser Heinrichs III. (1056) war eine Tragödie mit unabsehbaren Folgen. Das Fehlen einer starken Reichsgewalt bot für den Ausbau des neuen Selbstverständnisses päpstlicher Gewalt und die entsprechende Entwicklung der Kirchenreform den günstigen Hintergrund. Eine revolutionäre Entwicklung war eingeleitet, die bald ihren eigenen Gesetzen folgte.

Mit leidenschaftlichem Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit verfocht Papst Gregor VII. (1073–1085) die Gedanken der »Reinheit« und »Freiheit« der Kirche, der schier unbegrenzten Vorrangstellung des Papsttums in der Kirche, der sich jeder, auch Könige und Kaiser, zu beugen hätten. Was frühere Päpste gelegentlich gefordert, ist bei Gregor klar und scharf zugespitzt formuliert in den 27 Sätzen seines *Dictatus Papae* (1075)²⁴ und tatsächlich geübt, bis zur Exkommunikation und Absetzung des vornehmsten Herrschers der westlichen Christenheit: Im Januar 1077 steht der junge deutsche König Heinrich IV., der Sohn des großen Kaisers Heinrich III., als Büsser in Canossa – vor dem verschlossenen Tor einer der Burgen seines Reiches. Dem durchaus neuartigen päpstlichen Denken entsprachen scharfe Bestrebungen zur kirchlichen Zentralisation und zur Übernahme des römischen Brauches in Kirchenrecht und Liturgie der gesamten Kirche.

Mehrere Sätze des *Dictatus Papae* beschäftigen sich mit dem Papstrecht im Verhältnis zum alten Synodalrecht: Der Papst allein kann Bischöfe absetzen oder rekonzilieren (3). Sein Legat, auch wenn er niedrigeren Weihegrades ist, kann im Konzil vor den Bischöfen den Vorsitz führen und Bischöfe absetzen (4). Dem Papst allein (ohne Synode) ist es erlaubt, neue Gesetze zu erlassen (7). Ohne seine Weisung darf sich keine Synode Generalsynode nennen (16). Der päpstliche Richterspruch darf von niemandem zurückgewiesen werden, der Papst allein aber kann die Rechtsentscheidungen aller zurückweisen (18). Der Papst darf von niemandem gerichtet werden (19).

Wie immer man den *Dictatus Papae* von 1075 erklären mag: In jedem Fall enthalten diese 27 Sätze in knappster Form das kirchenpolitische Glaubensbekenntnis Gregors VII. Sie fassen die bisherigen päpstlichen Machtansprüche zusammen, steigern sie und zeigen darin den Beginn einer neuen Epoche an. Der Machtanspruch gipfelt in der kategorischen Behauptung des Jurisdiktionsprimates über die gesamte Kirche, in der Forderung der Absetzungsgewalt über die Kaiser und in der Feststellung, daß die römische Kirche niemals geirrt habe und niemals irren werde, daß der Papst alles und jedes im geistlichen und weltlichen Bereich richten kann, selber aber keiner irdischen Instanz Rechenschaft schuldet und, wenn er nur rechtmäßig gewählt ist, Erbheiligkeit besitzt.

23 Die Entwicklung in knapper Form (mit wichtigstem Schrifttum): F. KEMPF, in: H. JEDIN (Hg.), *Handbuch der Kirchengeschichte* III/1, Freiburg i.Br. 1966 (Neudruck 1985), 401–461, 485–539. – H. ZIMMERMANN, *Die Päpste des »dunklen Jahrhunderts«*, in: M. GRESCHAT, *Das Papsttum I*, 129–139. – F.-J. SCHMALE, *Die Anfänge des Reformpapsttums unter den deutschen und lothringisch-tusziischen Päpsten*, ebd. 140–154. – H. FUHRMANN, *Gregor VII., »Gregorianische Reform« und Investiturstreit*, ebd. 155–175. – U.-R. BLUMENTHAL, *Der Investiturstreit*, Stuttgart 1982.

24 C. MIRBT-K. ALAND, *Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus I*, Tübingen 1967, Nr. 547.

Hätte auch nur ein einziger Kirchenvater der alten Zeit im *Dictatus Papae* Gregors VII. die Kirche seiner Zeit erkannt? Hätten die Ökumenischen Konzilien des ersten christlichen Jahrtausends die Struktur der Kirche nach diesem Programm sich auch nur vorstellen können?

Bei all dem lebte Gregor VII. in der Vorstellung, nur das alte Recht der Kirche zu erneuern – dieses alte Recht hatte es nie gegeben, nur die alte Freiheit wiederherzustellen – diese Freiheit hatte nie existiert, zumindest nicht seit dem Ende der römischen Christenverfolgungen.

In der Entwicklung der Kirchenreform und im daraus erwachsenden Investiturstreit sind zwei Rechtssysteme hart aufeinandergestoßen: das neue päpstliche (gregorianische) und das ältere nationale. Man kann nicht sagen, daß das neue päpstliche System einfach gesiegt hätte. Aber es ging aus den Kämpfen als geistliche Vormacht im Abendland mit dem Anspruch der Weltgeltung hervor. Das wichtigste Instrument seiner Machtstellung wurde jetzt die Ausbildung eines festen und zugleich – im Anspruch – weltumfassenden Rechtes. Das Reformpapsttum hat das überkommene Recht, das im wesentlichen episkopales Synodalrecht gewesen war, fast in allen Punkten erneuert, zur allgemeinen Geltung gebracht, hat es aber im Sinne der römischen allumfassenden Primatsdoktrin umgestaltet, ergänzt und neugefaßt. Das Recht der lateinischen Kirche wurde fortan überall im Sinne der unbeschränkten Papstgewalt (*plenitudo potestatis*) weitergebildet, zunächst über Innocenz III. und Innocenz IV. zu Bonifaz VIII. Überall und unablässig wurde fortan versucht, dieses neue Recht auch durchzusetzen. Das Reformpapsttum des späten 11. und frühen 12. Jahrhunderts brachte den tiefsten Einschnitt in der Geschichte des Papsttums und in der Geschichte der lateinischen Kirche, eine erhebliche Veränderung der Kirchenstruktur. Die historische Linie führt durch alle Stürme, Schwankungen und Rückschläge vom *Dictatus Papae* Gregors VII. zum Ersten Vatikanischen Konzil (1869/70) und zum *Codex Iuris Canonici* von 1918 und seiner Neufassung im Jahre 1983.

Auf der anderen Seite suchten aber auch die innerkirchlichen Teilgewalten – Bischöfe, Metropolen, Synoden – ihren Rechtsstatus zu behaupten und ebenso die politischen Gewalten ihr herkömmliches nationales Recht und die daraus fließenden Ansprüche an die Kirche. Bischöfe, Metropolen und Synoden konnten ihren innerkirchlichen Rechtsstatus des ersten christlichen Jahrtausends auf die Dauer nicht behaupten. Sie sind alle dem neuen Papstrecht unterlegen. Die Hauptphasen der Spät-Folgekämpfe bildeten die großen Konzilien des 15. Jahrhunderts (Konstanz und Basel), die dritte Sitzungsperiode des Konzils von Trient (1562/63), die Deklaration der Gallikanischen Freiheiten (1682) und die gallikanisch-episkopalistischen Bewegungen des 17./18. Jahrhunderts. Demgegenüber erschienen die verzweifelten Bemühungen der sogenannten Minorität auf dem Ersten Vatikanum (1869/70) bereits als weitgehend hoffnungslos.

Nach dem Scheitern Bonifaz' VIII. gerieten die Päpste rasch unter den Einfluß der europäischen Vormacht Frankreich. Mit Clemens V. (1305–1314) beginnt die Reihe der französischen Päpste, die nicht mehr nach Rom gehen, sondern in Avignon an der unteren Rhône residieren²⁵. Auch wenn dieses »Babylonische Exil« (1305–1377) nicht wörtlich zu nehmen war, blieb doch den Zeitgenossen das bedrückende Gefühl der Verlassenheit Roms und der Abhängigkeit von der Krone Frankreichs. In diesen Jahrzehnten wurde der kuriale Zentralismus unter Mißachtung des bislang geltenden Rechtes im neuartigen Stellenbesetzungs- und Finanzsystem gewaltig gesteigert und damit der innerkirchliche Einfluß des Papsttums bedeutend ausgebaut, verbunden mit starker Hervorkehrung finanzieller Interessen. Gleichzeitig verlor das Papsttum aber weiter an religiöser Substanz, an geistlichem Ansehen und an politischem Gewicht gegenüber den erstarkenden Nationalstaaten, deren Herrscher mit großem Erfolg den Ausbau ihrer Landeskirchen betrieben. Der Ruf nach »Reform der Kirche an Haupt und Gliedern« kam nicht mehr zum Verstummen und gewann gefährliche Untertöne.

25 K. HAUSBERGER, Die Päpste in Avignon in: M. GRESCHAT, Das Papsttum I, 258–274.

Die großen Abspaltungen der Armutsbewegung des 12./13. Jahrhunderts (Katharer, Waldenser) hätten eine unübersehbare Warnung sein können. Jetzt erhob sich radikale, grundsätzliche Kritik am Papsttum selbst, an der bestehenden Struktur der Kirche. Im »Defensor pacis« des Marsilius von Padua (1324) kündigen sich bereits die Revolutionen der Neuzeit an. Der englische Minorit Wilhelm von Ockham, die Theologen und Seelsorger John Wyclif und Jan Hus richten scharfe Angriffe auf die bestehende hierarchische Kirchenverfassung, auf ihre Spitze im Papsttum. Das demokratische, synodale Element, auch die Mitverantwortung der Laien aller gesellschaftlichen Ränge wird vielfach betont, dazu die alleinige Geltung der Schriftautorität mit allen Konsequenzen für Hierarchie und Lehramt der bestehenden Kirche.

Die »Babylonische Gefangenschaft« in Avignon hatte das Papsttum innerlich so geschwächt, daß seine tiefste äußere Erniedrigung anbrach: das Große Abendländische Schisma (1378), nicht von weltlicher Macht herbeigeführt, wie oft Gegenpäpste in der Vergangenheit, sondern von den höchsten kirchlichen Kreisen bereitet und durch vier Jahrzehnte aufrecht erhalten. Die schwierige Frage, ob seit 1378 Urban VI. in Rom oder Clemens VII. in Avignon die kanonische Legitimität besaß, konnten weder die Zeitgenossen befriedigend beantworten, noch kann dies der Kirchenhistoriker, wenn er nicht mit sachfremden Methoden arbeitet. Da beide »Päpste« Nachfolger erhielten, da die Spaltung vom Papsttum her die ganze Christenheit ergriff und tief verstörte, erstarkte im offenkundigen Notstand der Kirche die »konziliare Idee« im engeren Sinn. Sie wurzelte, wie wir gesehen haben, im theologischen Denken und in der gesamtkirchlichen Praxis des ersten Jahrtausends der Christenheit. Und dennoch stellte sich den Theologen und Kanonisten des hohen und späten Mittelalters eine neue Aufgabe: Sie mußten die päpstliche Gewalt (*plenitudo potestatis*), wie sie sich seit Gregor VII. entfaltet hatte, mit der Autorität der Allgemeinen Konzilien in Einklang bringen: Papst und Konzil sind keine Alternativen; beide haben ihren Platz in der Kirche.

Der offenkundige Notstand der Kirche im Großen Schisma seit 1378 gab der älteren, vor allem kanonistischen Bemühung um die »konziliare Idee« wachsende, schließlich buchstäblich entscheidende Bedeutung²⁶. Denn Tatsache ist, daß von den verschiedenen vorgeschlagenen Wegen zur Einheit an der Spitze schließlich nur die *via synodi*, der »königliche Weg« der alten Kirche²⁷, zum Ziele führte, über das Konzil von Pisa (1409) zum Allgemeinen Konzil von Konstanz (1414–1418)²⁸. Rudolf Reinhardt hat die Entwicklung treffend so skizziert: »Das Konzil von Konstanz hatte eine doppelte Aufgabe. Zum einen sollte es der Christenheit im Westen die Einheit wiederbringen. Zum anderen aber wollte es eine Kirchenreform durchsetzen, welche für künftige Zeiten eine Wiederholung der »Zustände« vergangener Jahrzehnte unmöglich machen sollte. Reform bedeutete jetzt nicht nur eine Verbesserung der Lebensführung der kirchlichen Amtsträger. Vor allem anderen mußten die Strukturen an der Spitze der Kirche geordnet, notfalls auch geändert werden. Ungehemmt, unkontrolliert und unkontrol-

26 Dazu Schrifttum in Anm. 3.

27 Heinrich Heinbuche von Langenstein, Vizekanzler der Universität Paris, in seiner *Epistola pacis*, die er im Mai/Juni 1379 geschrieben hat. – A. HAUCK, *Kirchengeschichte Deutschlands* V/2, Berlin–Leipzig⁵1953, 737. – Quellen und Lit. (mit Angabe der schwer zu erreichenden alten Textausgabe der *Epistola pacis* Langensteins) bei H. J. SEBEN, *Traktate und Theorien zum Konzil vom Beginn des Großen Schismas bis zum Vorabend der Reformation (1378–1521)*, Frankfurt a. M. 1983, 15–21, bes. S. 16 Anm. 16.

28 K. A. FINK, in: H. JEDIN (Hg.), *Handbuch der Kirchengeschichte* III/2, Freiburg i. Br. 1968 (Neudruck 1985), 490–516, 545–588. – DERS., »*Sic in sua obedientia nuncupatus*«, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 60, 1980, 189–199. – DERS., *Papsttum und Kirche im abendländischen Mittelalter*, München 1981, 54–59. – G. ALBERIGO, *Chiesa conciliare. Identità e significato del conciliarismo*, Brescia 1981. – H. J. SEBEN, *Traktate und Theorien zum Konzil vom Beginn des Großen Schismas bis zum Vorabend der Reformation (1378–1521)*, Frankfurt a. M. 1983. – J. KÖHLER, *Die Päpste des Großen Abendländischen Schismas*, in: M. GRESCHAT, *Das Papsttum II*, Stuttgart 1985, 7–26.

lierbar hatte sich in den vergangenen Jahrhunderten der päpstliche Universalprimat theoretisch und praktisch entfaltet. Die Folgen der daraus resultierenden Ansprüche waren für die Gesamtkirche einschneidend gewesen. Als sicherster Weg der Abhilfe galt ein Allgemeines Konzil. Die leidvollen Erfahrungen der Vergangenheit hatten zu einer langanhaltenden und intensiven Diskussion geführt. In ihr spielte die Idee vom Allgemeinen Konzil eine wichtige Rolle. Die Konzeption, nie streng in einem System entfaltet, war ungefähr: der Papst ist nicht der absolute Herr der Kirche; die Gesamtkirche steht grundsätzlich über ihm. Die (unbestrittene) Gewalt des Papstes wird umschlossen von der Gewalt der Gesamtkirche, welche größer und höher ist. In ruhigen Zeiten obliegt dem Bischof von Rom die Regierung der sichtbaren Kirche; dann kommt ihm die plenitudo potestatis als »potestas actualis« zu. Vor allem in Zeiten der Not und Anfechtung (Schisma oder Häresie) aktualisiert die Gesamtkirche ihre »potestas habitualis«; diese tritt dann an die Stelle der päpstlichen Hirten Gewalt. Während in den ersten Zeiten noch alle Mitglieder der Urkirche zusammentreten konnten, um Gesamtkirche zu sein, ist dies jetzt unmöglich. Die oft beschworene Gesamtkirche wird aus praktischen Gründen durch ein Allgemeines Konzil repräsentiert. Auf ihm sind die Gliedkirchen und die Teile der Gesamtkirche durch ihre Führer und Vorsteher vertreten. Nach dieser konziliaren Idee... bot die höhere Potestas der Gesamtkirche, repräsentiert durch ein Allgemeines Konzil, einen Weg, den Papst und seine Kurie zu kontrollieren, notfalls auch zu korrigieren. Dies schuf auch die Möglichkeit, notfalls vom Papst und seinen Entscheidungen an eine höhere Instanz zu appellieren [was dann auch – ungeachtet aller päpstlichen Verbote – bis ins 19. Jahrhundert häufig geschehen ist].

Eine weitere Frage war, wer ein Konzil in Gang bringen und einberufen durfte (oder mußte). Was hatte zu geschehen, wenn ein Papst ein Konzil nicht einberufen wollte oder – wie im letzten Schisma – nicht mehr in der Lage war, die Gesamtkirche zu versammeln? – Spätestens seit Pisa 1409 hatte man erkannt, daß in einem solchen Fall nicht nur dem Kardinalskolleg, sondern auch dem Kaiser und den Königen des Abendlandes eine erhöhte Verantwortung zukam. Sie hatten dann ihre Autorität und ihre politische Macht einzusetzen, auch die eigenen Interessen hintanzustellen, um ein Allgemeines Konzil als Repräsentation der Gesamtkirche Wirklichkeit werden zu lassen²⁹.

Erst mit der Wahl Martins V. in Konstanz, am 11. November 1417, war das Papstschisma überwunden. Die Kirche hatte wieder ein allgemein anerkanntes Oberhaupt. Die »konziliare Idee« hatte ihre Bewährungsprobe bestanden. Reste der Spaltung verloren rasch alle Bedeutung.

Am 6. April 1415 erließ das Konzil das berühmte Dekret »Haec sancta«³⁰. Darin wird klar ausgesprochen, daß dieses rechtmäßig im Heiligen Geist versammelte Allgemeine Konzil die katholische Kirche repräsentiert, seine Gewalt von Christus unmittelbar hat, daß jeder Mensch, gleich welchen Ranges und welcher Würde, auch wenn es die päpstliche sein sollte, gehalten ist, diesem Konzil in allem zu gehorchen, was den Glauben, die Beilegung des Schismas und die Reform der Kirche an Haupt und Gliedern betrifft. Auf dieser Rechtsgrundlage hat die Kirchenversammlung die »Päpste« oder Papstprätendenten Johannes XXIII. (Pisaner Obedienz) und Benedikt XIII. (Avignon) abgesetzt. Gregor XII. (Rom) erklärte seinen Verzicht.

Der Streit darüber, ob die Aussage von »Haec sancta« allgemein gelten sollte oder nur für den

29 R. REINHARDT, Martin V. und Eugen IV., in: M. GRESCHAT, Das Papsttum II, 27–38, hier 28f.

30 »Haec sancta synodus Constantiensis generale concilium faciens, pro extirpatione praesentis schismatis, et unione ac reformatione ecclesiae Dei in capite et in membris fienda, ad laudem omnipotentis Dei in Spiritu sancto legitime congregata, ad consequendum facilius, securius, uberius et liberius unionem ac reformationem ecclesiae Dei ordinat, diffinit, statuit, decernit, et declarat, ut sequitur. Et primo declarat, quod ipsa in Spiritu sancto legitime congregata, generale concilium faciens, et ecclesiam catholicam militantem repraesentans, potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cuiuscumque status vel dignitatis, etiam si papalis existat, obedire tenetur in his quae pertinent ad fidem et extirpationem dicti schismatis, ac generalem reformationem dictae ecclesiae Dei in capite et in membris...« COD 409.

augenblicklichen Notstand gedacht war, ist alt und bricht immer wieder auf³¹. Karl August Fink, einer der besten Kenner dieser Epoche der Kirchengeschichte, kommt zu dem Ergebnis: »Von der damaligen politischen und geistigen Lage her gesehen, ist das Konstanzer Konzil in seinem ganzen Verlauf als ökumenisch und sind seine Dekrete als allgemeinverbindlich zu betrachten«³². Neben »Haec sancta« ist hier vor allem das Konstanzer Dekret »Frequens« (vom 9. Oktober 1417)³³ zu nennen. Darin wurde die regelmäßige Abhaltung Allgemeiner Konzilien angeordnet – zur Sicherung der Kirchenreform und zur Verhütung neuer päpstlicher Willkür. Die Päpste Martin V. und Eugen IV. betrachteten das unbequeme Dekret »Frequens« ohne Zweifel als verbindlich, wie die Berufung Allgemeiner Konzilien nach Pavia-Siena (1423–1424)³⁴ und Basel (1431) beweist. Vor allem durch das Ungeschick Papst Eugens IV. (1431–1447) kam es zu einer neuen konziliaristischen Krise. Als er versuchte, das rechtmäßig einberufene und eröffnete Allgemeine Konzil in Basel zu suspendieren, erneuerte die Versammlung am 15. Februar 1432 die Konstanzer Superioritätsbeschlüsse³⁵. Damit war die Oberhoheit des Konzils über den Papst zum zweitenmal auf einem Allgemeinen Konzil festgestellt, und diesmal unbestreitbar mit dem Anspruch allgemeinverbindlicher Geltung. Angestoßen von den Konzilien von Konstanz und noch mehr von Basel begann in der ganzen Kirche des Westens eine reiche synodale Tätigkeit unter Leitung der Metropolen und Bischöfe, die in den Stürmen der Reformation und in der nachtridentinischen Erneuerung noch einmal kräftig auflebte³⁶. Aber das drängende Problem der Kirchenreform »an Haupt und Gliedern« konnte trotz zahlreicher Anläufe im Spätmittelalter nicht befriedigend gelöst werden. Mit den »Renaissancepäpsten« begann eine neue Verstrickung des Stuhles Petri in alle Macht und Pracht dieser Welt, auch wenn man gewiß differenzieren wird. Nach den Erfahrungen in Konstanz und Basel suchten die Päpste fortan Allgemeine Konzilien zu umgehen oder auch zu verhindern, weil sie die Macht der »konziliaren Idee«, weil sie Konzilien fürchteten. Damit war aber die wichtigste Instanz zur notwendigen Erneuerung der Kirche preisgegeben. Die Reform der Kirche kam im 15. Jahrhundert nicht hinreichend zustande. Das 16. Jahrhundert brachte die innerkirchliche Revolution in der von Luther ausgelösten protestantischen Reformation.

Die Schicksale des Konzilsgedankens in der Neuzeit³⁷ wurden bereits kurz genannt. Das Erste Vatikanische Konzil hat den päpstlichen Primat dogmatisch umschrieben und jeden

31 H. SCHNEIDER, *Der Konziliarismus als Problem der neueren katholischen Theologie. Die Geschichte der Auslegung der Konstanzer Dekrete von Febronius bis zur Gegenwart*, Berlin–New York 1976. – SCHWAIGER, *Päpstlicher Primat*, 128–137.

32 *Handbuch der Kirchengeschichte* III/2, 567.

33 COD 438–442.

34 W. BRANDMÜLLER, *Das Konzil von Pavia-Siena 1423–1424*, 2 Bde., Münster 1968–1975.

35 COD 456s. – *Neuestes Schrifttum zum Streit Eugens IV. mit dem Basler Konzil* bei R. REINHARDT (s. Anm. 29). – U. HORST, *Zwischen Konziliarismus und Reformation. Studien zur Ekklesiologie im Dominikanerorden*, Rom 1985.

36 Das Allgemeine Konzil von Basel – viel zu wenig gewürdigt – erließ in der Sessio XV (26. November 1433: COD 473–476) eingehende Bestimmungen über die regelmäßige Abhaltung von Provinzial- und Diözesansynoden, auch über Zeit und Art der Durchführung. Dieses Basler Dekret griff auf älteres Recht zurück. Es bildete die Richtschnur für die rege synodale Tätigkeit in der lateinischen Kirche des ausgehenden Mittelalters. Nur als Beispiele: M. HOPFNER, *Synodale Vorgänge im Bistum Regensburg und in der Kirchenprovinz Salzburg unter besonderer Berücksichtigung der Reformationszeit*, in: *Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg*, hg. v. G. SCHWAIGER u. P. MAI, Bd. 13, Regensburg 1979, 235–388. – G. SCHWAIGER, *Freisinger Diözesansynoden im ausgehenden Mittelalter*, in: R. BÄUMER (Hg.), *Reformatio Ecclesiae. Festgabe für Erwin Iserloh*, Paderborn 1980, 259–270.

37 Wichtige Hinweise bei F. VIGENER, *Bischofsamt und Papstgewalt. Zur Diskussion um Universalepiskopat und Unfehlbarkeit des Papstes im deutschen Katholizismus zwischen Tridentinum und Vatikanum I*. Zweite Auflage, überarbeitet und mit einem biographischen Nachwort hg. v. G. MARON, Göttingen 1964.

»Konziliarismus«, »Gallikanismus«, »Episkopalismus« vergangener Zeiten scharf zurückgewiesen³⁸. Dementsprechend erscheint das »Ökumenische Konzil« in der Neukodifizierung des Kirchenrechts (Codex Iuris Canonici, 1918) nur noch als päpstliche Veranstaltung³⁹. Welche Dynamik es selbst in dieser Gestalt noch entfalten konnte, bewies das Zweite Vaticanum (1962–1965)⁴⁰. In der Neufassung des Codex von 1983 ist das Ökumenische Konzil so stiefmütterlich behandelt, daß ich darüber kein Wort verlieren möchte. Was ist vom »königlichen Weg der alten Kirche« im 19. und 20. Jahrhundert geblieben?

Der größte Teil der heutigen Diözese Rottenburg–Stuttgart gehörte über tausend Jahre zum ehrwürdigen Bistum Konstanz, einem der größten Kirchensprengel des Heiligen Römischen Reiches. Nicht nur die Glocken sollten von der alten Kathedrale, die auch das Grab des edlen Wessenberg birgt, über den Bodensee herüberklingen. Ich wünsche unserer Kirche des 20. Jahrhunderts, auch der bevorstehenden Diözesansynode von Rottenburg–Stuttgart, frischen Wind vom Bodensee, auch von Konstanz und Basel.

38 Dogmatische Konstitution »Pastor Aeternus«: COD 811–816.

39 Codex Iuris Canonici (1918) cc. 222–229.

40 COD 817–1135.